

2423 049

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 70/69

Entschädigungssache

Willi L [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, A [REDACTED] C [REDACTED] D [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 9. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ein Neuantragsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG verneint, weil durch die Neufassung des § 76 Abs. 3 BEG die bisherigen Ansprüche des Klägers nicht erweitert worden sind. Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigt (§ 219 Abs. 2 BEG).

Ein neuer Antrag nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG ist zulässig, wenn sich aus dem Vergleich der Rechtslage

- 3 -

unmittelbar vor Verkündung des BEG-Schlugesetzes mit der Rechtslage aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG eine Verbesserung des Anspruchs ergibt (BGH - Urteil vom 28. Januar 1971 - IX ZR 78/68 -; zur Veröffentlichung bestimmt). Das trifft für die Neufassung des § 76 Abs. 3 BEG durch Art. I Nr. 45 BEG-SchlußG nicht zu. Die geänderte Vorschrift übernimmt lediglich die schon bisher geltende Regelung des § 16 der 3. DV-BEG in der bis zum 18. September 1965 geltenden Fassung.

Der Kläger hatte daher schon nach dem am 17. September 1965 geltenden Recht Anspruch auf den Zuschlag von 20 % zu der nach § 76 Abs. 1 BEG errechneten Kapitalentschädigung. Da Fehler der früheren Entscheidung im Rahmen von Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG nicht berichtigt werden können (BGH aaO), hat das Berufungsgericht mit Recht die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil zurückgewiesen.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

